

Interkantonale Vereinbarungen Grundlagen und Zuständigkeiten Qualifikation und Einpassung in die Rechtsordnung

Felix Uhlmann

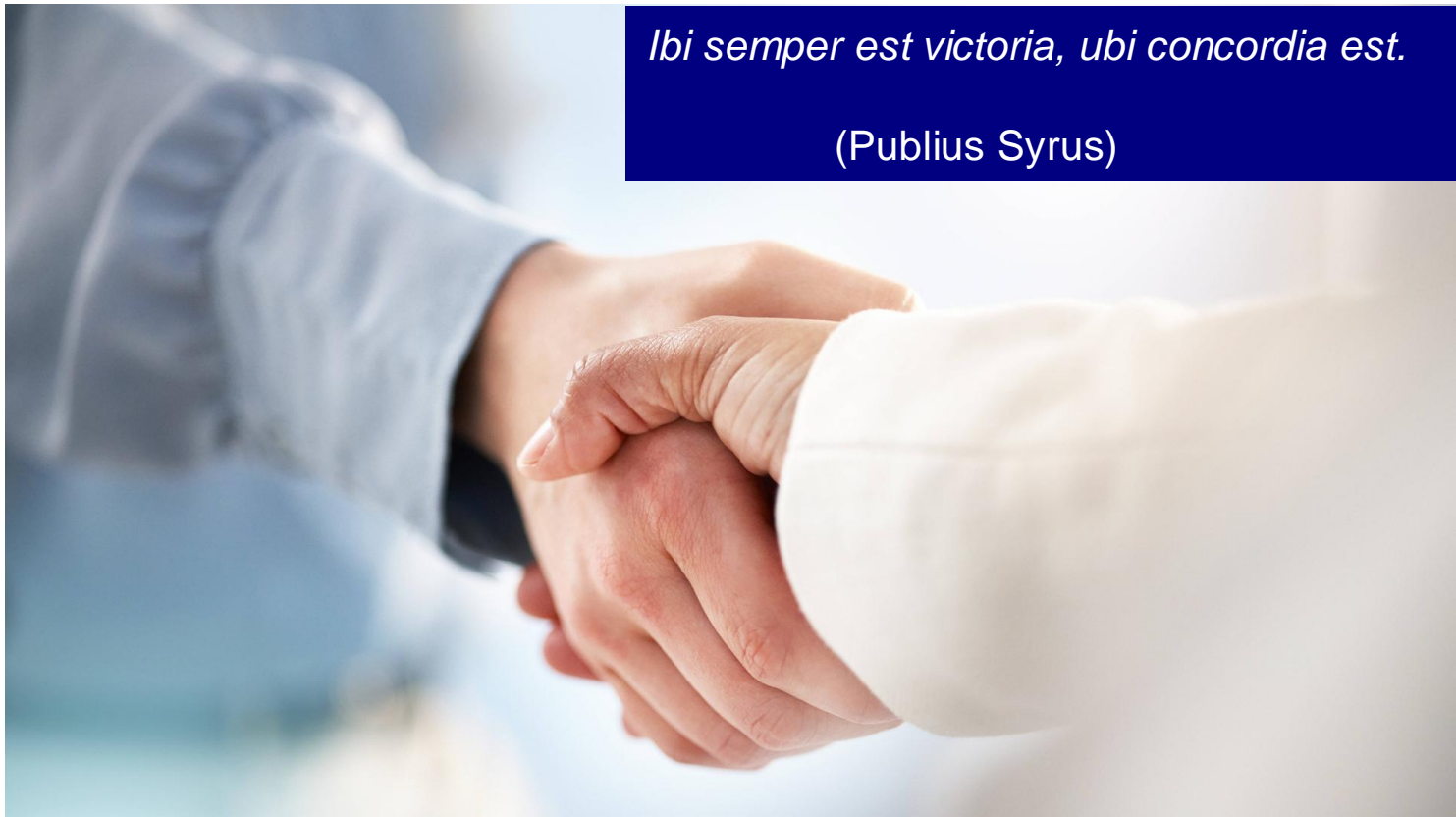
Chur, 15. November 2024



**Universität
Zürich^{UZH}**

I. Grundlagen

1. Konsens (und die Mühe der Rechtsetzung damit)



I. Grundlagen

1. Konsens (und die Mühe der Rechtsetzung damit)

Allgemeine Probleme

- Interessengebundene Parteivertreter statt neutraler Redaktoren
- Divergierende Textentwürfe statt Normkonzept
- Fehlende Transparenz (Vernehmlassungsverfahren?)
- Sicherung erzielter Verhandlungsfortschritte statt laufende Nachbesserung
- Hang zu übermässiger Dichte (Sicherung von Verhandlungsergebnissen) oder zu übermässiger Offenheit (Einebnung materieller Differenzen)
- Aufeinandertreffen verschiedener Rechtsetzungskulturen
- Zeitaufwand und erschwerte Abänderbarkeit



I. Grundlagen

1. Konsens (und die Mühe der Rechtsetzung damit)

Lösungsansätze

- Bundesgesetz
- Art. 48a Abs. 4 BV: Ermächtigung interkantonaler Organe zur Rechtsetzung und zur Überarbeitung
- Streitbeilegungsmechanismen
- Auswahl der Vertragspartner
- Einbezug kantonaler Parlamente
- Rahmenvereinbarungen (IRV) und Richtlinien
- Flexibilisierungsklauseln



I. Grundlagen

2. Delegationen

Art. 48 Abs. 4 BV

Die Kantone können interkantonale Organe durch interkantonalen Vertrag zum Erlass rechtsetzender Bestimmungen ermächtigen, die einen interkantonalen Vertrag umsetzen, sofern der Vertrag:

- a. nach dem gleichen Verfahren, das für die Gesetzgebung gilt, genehmigt worden ist;
- b. die inhaltlichen Grundzüge der Bestimmungen festlegt.



I. Grundlagen

3. Streitbeilegung

506.810

Interkantonale Vereinbarung über die hochspezialisierte Medizin (IVHSM)

5. Abschnitt: Streitbeilegung

Art. 11

Die Vereinbarungskantone verpflichten sich, Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten nach Möglichkeit gütlich zu regeln. Streitbeilegungsverfahren

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Interkantonalen Rahmenvereinbarung (IRV) ¹⁾ über die Streitbeilegung.



I. Grundlagen

3. Streitbeilegung

730.110

Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (Rahmenvereinbarung, IRV)

Von der Schweizerischen Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) am
24. Juni 2005 zur Ratifizierung in den Kantonen verabschiedet



I. Grundlagen

3. Streitbeilegung

IV. Streitbeilegung

Art. 31

¹ Die Kantone und interkantonale Organe bemühen sich, Streitigkeiten aus bestehenden oder beabsichtigten interkantonalen Verträgen durch Verhandlung oder Vermittlung beizulegen. Grundsatz

² Sie verpflichten sich, bei allen Streitigkeiten im Zusammenhang mit der interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich vor Erhebung einer Klage gemäss Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe b des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 ¹⁾ am nachstehend beschriebenen Streitbeilegungsverfahren teilzunehmen.



I. Grundlagen

4. Empfehlungen

EMPFEHLUNGEN

der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz
(BPUK)

**ZUR BEWILLIGUNG VON MOBILFUNKANLAGEN:
DIALOGMODELL UND BAGATELLÄNDERUNGEN**

(Mobilfunkempfehlungen)



BPUK DTAP DCPA



**Universität
Zürich** UZH

Genehmigt von der BPUK-Plenarversammlung vom 9. März 2023.

Inkrafttreten per 1. April 2023.

I. Grundlagen

5. Rahmenvereinbarungen

«Conventions des conventions»

Art. 5 Commission interparlementaire

- ¹ Avant de conclure ou d'amender une convention intercantonale ou un traité avec l'étranger auquel sont associés plusieurs cantons, et dont l'approbation ou la modification est soumise dans chacun d'eux au référendum obligatoire ou facultatif, les cantons contractants conviennent d'instituer une commission interparlementaire composée de sept représentants par canton concerné, désignés par chaque Parlement selon la procédure qu'il applique à la désignation de ses commissions.
- ² La commission interparlementaire peut prendre position dans un délai suffisant fixé par les Gouvernements sur le résultat des négociations, avant la signature de la convention intercantonale ou du traité.
- ³ La commission interparlementaire se réunit à huis clos; ses membres sont astreints au secret de fonction. ...

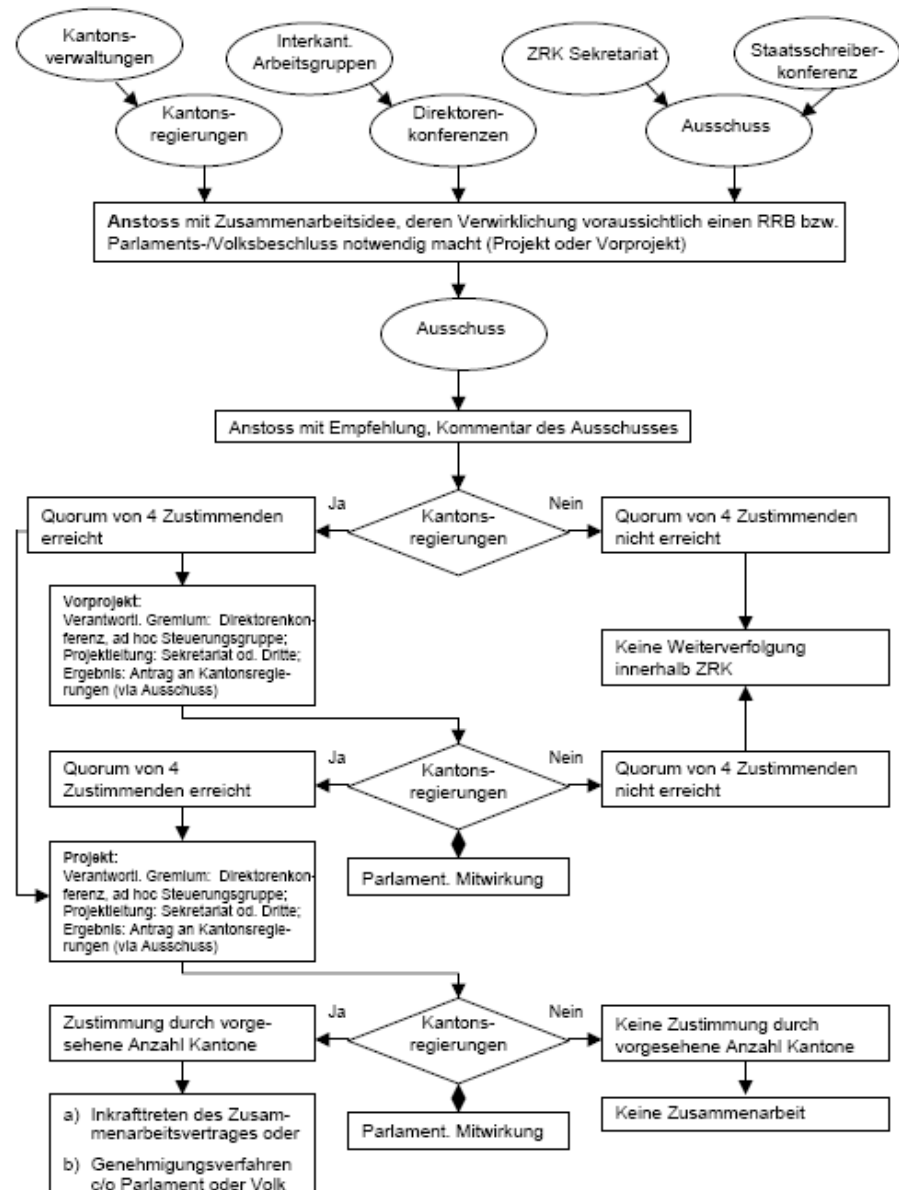


I. Grundlagen

5. Rahmenvereinbarungen

Richtlinie zur Durchführung von Zusammenarbeitsprojekten in der Zentralschweiz der Zentralschweizer Regierungskonferenz vom 23. Mai 2003

Zentralschweizer Regierungskonferenz ZRK: Ablauf der Zusammenarbeitsprojekte



Alle Geschäfte können in jedem Verfahrensstadium der Plenarversammlung zur Vorstellung, Meinungsbildung, Differenzbereinigung etc. vorgelegt werden.



II. Zuständigkeiten

1. Kantonsverfassung

110.100

Verfassung des Kantons Graubünden

Vom 14. September 2003 (Stand 1. Juli 2024)



II. Zuständigkeiten

1. Kantonsverfassung

Art. 45 Rechtsetzung

¹ Die Regierung erlässt weniger wichtige Bestimmungen in der Form der Verordnung.

² Sie ist zuständig für das Aushandeln von interkantonalen und internationalen Verträgen; soweit sie in ihre Verordnungskompetenz fallen, ist sie auch für deren Abschluss zuständig.



II. Zuständigkeiten

1. Kantonsverfassung

Art. 16 Obligatorisches Referendum

¹ Der Volksabstimmung werden unterstellt:

1. Änderungen der Kantonsverfassung;
2. Abschluss, Änderung oder Kündigung von interkantonalen und internationalen Verträgen mit verfassungsänderndem Inhalt;

Art. 17 Fakultatives Referendum

¹ Wenn 1500 Stimmberechtigte oder ein Zehntel der Gemeinden es verlangen, werden der Volksabstimmung unterstellt:

1. Erlass, Änderung oder Aufhebung von Gesetzen;
2. Abschluss, Änderung oder Kündigung von interkantonalen und internationalen Verträgen mit gesetzesänderndem Inhalt;



II. Zuständigkeiten

2. Parlament

170.100

Gesetz über den Grossen Rat (Grossratsgesetz; GRG)

Vom 8. Dezember 2005 (Stand 1. Oktober 2023)



II. Zuständigkeiten

2. Parlament

2.4. KOMMISSIONEN

Art. 17 Tätigkeit im Allgemeinen

[...]

³ Sie sind in ihrem Zuständigkeitsbereich an der Aushandlung wichtiger interkantonalen und internationaler Verträge zu beteiligen.

Art. 68 Mitwirkung

¹ Die Regierung orientiert die jeweils zuständigen ständigen Kommissionen frühzeitig über anstehende internationale und interkantonale Vertragsverhandlungen im Rechtssetzungsbereich.

² Die Kommissionen stehen der Regierung während den Vertragsverhandlungen beratend zur Seite und können dieser Vorschläge zum Inhalt der Verträge unterbreiten.



II. Zuständigkeiten

3. Kündigung

The screenshot shows a web browser displaying the website of SVP Baselland. The browser's address bar shows the URL: <https://www.svp-bl.ch/medienmitteilungen/keine-scheuklappen-in-zeiten-arger-finanzen-univertrag-kue>. The website header includes the SVP logo with the text "SCHWEIZER QUALITÄT" and "Die Partei des Mittelstandes". Navigation links include "Aktuell", "Über uns", "Sektionen", "Mitglied werden", and "Kontakt". A green button labeled "Mitmachen" is visible. The main content area features a search icon, social media icons for Facebook, Twitter, and Instagram, and a "MEDIENMITTEILUNG" label. The article title is "Keine Scheuklappen in Zeiten arger Finanzen! Univertrag kündigen – Geld sparen!". The date is "23. März 2024". The article text begins with "Der Kanton Basel-Landschaft hat diese Woche bekannt gegeben, dass für den AFP 2025-2028 Sparmassnahmen ergriffen werden müssen. Die Finanzlage im Kanton ist schlecht und auf Grund einer". A cookie consent banner at the bottom states: "Wir verwenden Cookies, um Inhalte und Anzeigen zu personalisieren, Funktionen für soziale Medien anbieten und Zugriffe auf unsere Webseite analysieren zu können. Ausserdem geben wir Informationen zur Nutzung unserer Webseite an unsere Partner für soziale Medien, Werbung und Analysen weiter. [Details ansehen](#)". A green button labeled "Ich bin einverstanden" is located in the bottom right corner.

SVP Baselland - Keine Scheuklappen

https://www.svp-bl.ch/medienmitteilungen/keine-scheuklappen-in-zeiten-arger-finanzen-univertrag-kue

SVP BASELLAND Mitglied werden Junge SVP Kontakt

SVP SCHWEIZER QUALITÄT Die Partei des Mittelstandes

Aktuell Über uns Sektionen Mitglied werden Kontakt Mitmachen

HOME > KEINE SCHEUKLAPPEN IN ZEITEN ARGER FINANZEN! UN...

MEDIENMITTEILUNG

Keine Scheuklappen in Zeiten arger Finanzen! Univertrag kündigen – Geld sparen!

23. März 2024

Artikel teilen

f

Der Kanton Basel-Landschaft hat diese Woche bekannt gegeben, dass für den AFP 2025-2028 Sparmassnahmen ergriffen werden müssen. Die Finanzlage im Kanton ist schlecht und auf Grund einer

Wir verwenden Cookies, um Inhalte und Anzeigen zu personalisieren, Funktionen für soziale Medien anbieten und Zugriffe auf unsere Webseite analysieren zu können. Ausserdem geben wir Informationen zur Nutzung unserer Webseite an unsere Partner für soziale Medien, Werbung und Analysen weiter. [Details ansehen](#)

Ich bin einverstanden

II. Zuständigkeiten

3. Kündigung



Quelle: Universität Basel

Gemeinsame Universitätsträgerschaft: Vertrag

442.400

Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel ¹⁾

Vom 27. Juni 2006 (Stand 1. Januar 2022)



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Prof. Dr. Felix Uhlmann

18

II. Zuständigkeiten

3. Kündigung

§ 47 *Vertragsbeginn und Ende*

¹ Nach der Genehmigung des Vertrags durch die Parlamente der Vertragskantone und nach Annahme in allfälligen Volksabstimmungen sowie nach der Genehmigung des ersten Leistungsauftrags durch die Parlamente **bestimmen die Regierungen** der Vertragskantone im gegenseitigen Einvernehmen den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrags. ^{3) 4)}

² Der Vertrag gilt ab Inkrafttreten für zwei Leistungsauftragsperioden fest. Anschliessend ist er jeweils auf das Ende einer Leistungsauftragsperiode kündbar. Einigen sich die Vertragskantone nach Ablauf einer Leistungsauftragsperiode nicht auf einen neuen Leistungsauftrag, ist er auf das Ende eines Kalenderjahres kündbar. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Jahre.

³ Im Falle der Kündigung **einigen sich die Regierungen** der Vertragskantone über die Modalitäten der Auflösung der gemeinsamen Trägerschaft der Universität Basel. Dabei ist den bestehenden Verpflichtungen und den Anteilen der von den Kantonen eingebrachten Güter Rechnung zu tragen. Ein allfälliger Auflösungs- und Liquidationserlös wird gemäss dem effektiven Finanzierungsanteil zwischen den Vertragskantonen aufgeteilt.



II. Zuständigkeiten

4. Verweis auf Rechtsordnung eines Kantons

§ 41 *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege*

¹ Für das Verwaltungsverfahren, namentlich den Erlass von Verfügungen, gilt das Recht des Kantons Basel-Stadt.

§ 43 *Subsidiäres Recht*

¹ Soweit dieser Vertrag und die zu erlassenden Vollziehungsvorschriften keine Regelung enthalten, findet subsidiär und sinngemäss das Recht des Sitzkantons Anwendung.



III. Qualifikation

1. Unterschiedliche Funktionen von Konkordaten

Konkordate (übliche Unterteilung)

1. Rechtsgeschäftliche Konkordate (z.B. Grenzbereinigungen)
2. Rechtsetzende Konkordate
 - a) Mittelbar, d.h. die Vertragsparteien verpflichten sich zur Rechtsetzung (z.B. Konkordat über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970)
 - b) Unmittelbar, d.h. direkte Verpflichtung der Adressatinnen und Adressaten (z.B. IVöB)

➔ Im Gegensatz zum Gesetz ist beim Konkordat nicht sicher, ob und in welcher Form Recht gesetzt werden soll.



III. Qualifikation

2. Einordnung

Entscheidungen des Konkordatsgebers

1. Welche Form soll gewählt werden?
 - a) Allgemeine Regeln?
 - b) Mischformen?
2. Wie bringen wir eine Wahl zum Ausdruck?
 - a) Titel?
 - b) Vollständige/teilweise/keine Publikation?
 - c) Formulierung einzelner Bestimmungen?



III. Qualifikation

2. Einordnung

BGE 133 I 286 ff., 291 E. 3.2:

«Eine Beschwerde wegen Verletzung von Staatsvertragsrecht [und damit auch von Konkordatsrecht] setzt voraus, dass die staatsvertragliche Bestimmung, deren Verletzung gerügt wird, direkt anwendbar (self-executing) ist. Dies trifft zu, wenn die Bestimmung inhaltlich hinreichend bestimmt und klar ist, um im Einzelfall Grundlage eines Entscheides zu bilden. Die Norm muss mithin justiziabel sein, d.h. es müssen die Rechte und Pflichten des Einzelnen umschrieben und der Adressat der Norm die rechtsanwendenden Behörden sein. Wie es sich damit verhält, ist von den rechtsanwendenden Behörden zu bestimmen ...»



III. Qualifikation

2. Einordnung

Interkantonale Fachschulvereinbarung (FSV) vom 27. August 1998 (nicht GR)

«Die Standortkantone bzw. die von ihnen angebotenen Schulen gewähren den Studierenden, deren Schulbesuch dieser Vereinbarung untersteht, die gleiche Rechtsstellung wie den eigenen Studierenden» (Art. 6).

«... Anspruch auf Gleichstellung (Art. 6) ...» (Art. 18)



III. Qualifikation

2. Einordnung

Konkordat über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970 (BR 421.160)

Art. 2 Verpflichtungen

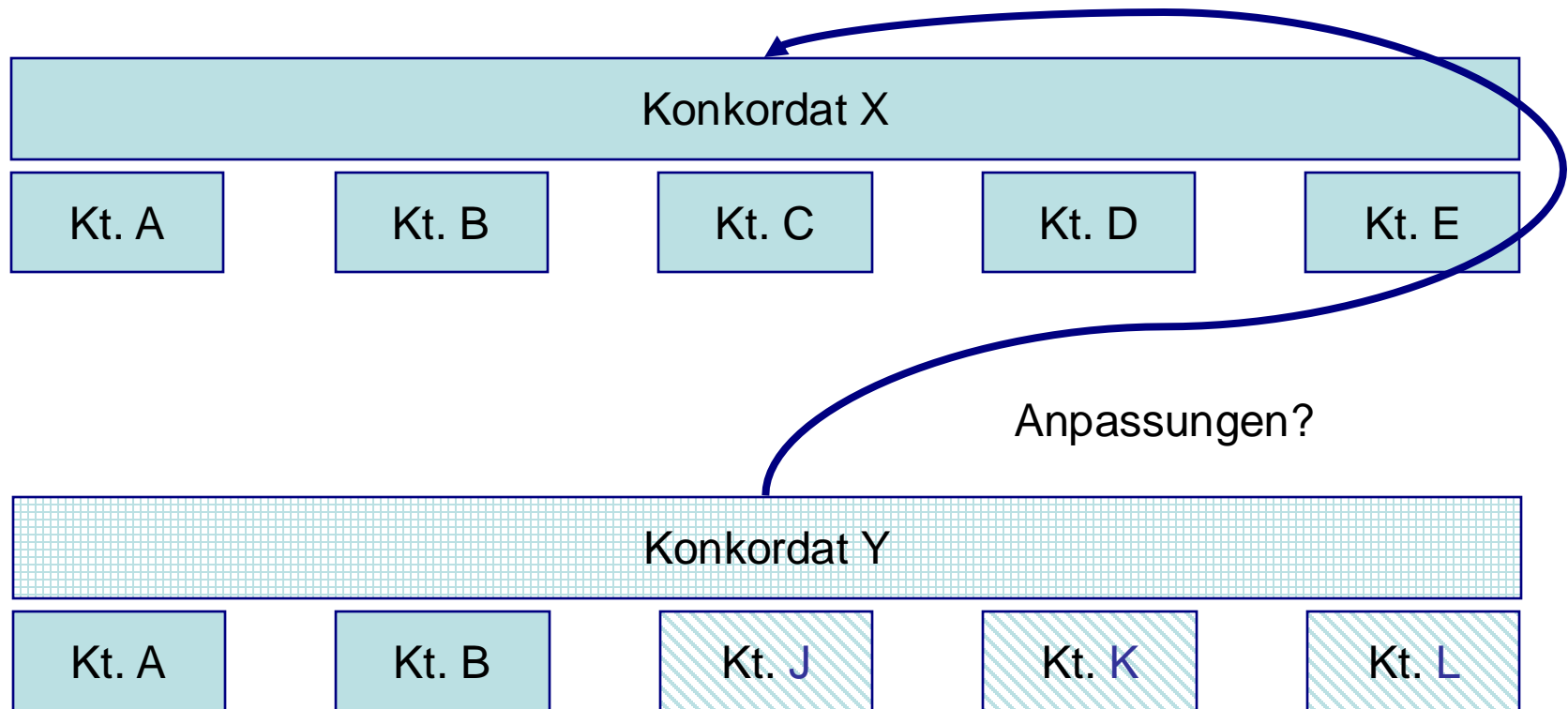
«Die Konkordatskantone verpflichten sich, ihre Schulgesetzgebung in den folgenden Punkten anzugleichen: ...»

Bei der Formulierung von Konkordatstexten ist bei jeder einzelnen Bestimmung zu reflektieren, ob diese (unmittelbar) rechtsetzend sein soll oder nicht. Dem entsprechenden Entscheid des Konkordatsgebers ist durch geeignete Formulierungen (Adressatenperspektive) und Bereitstellung von Materialien Rechnung zu tragen.



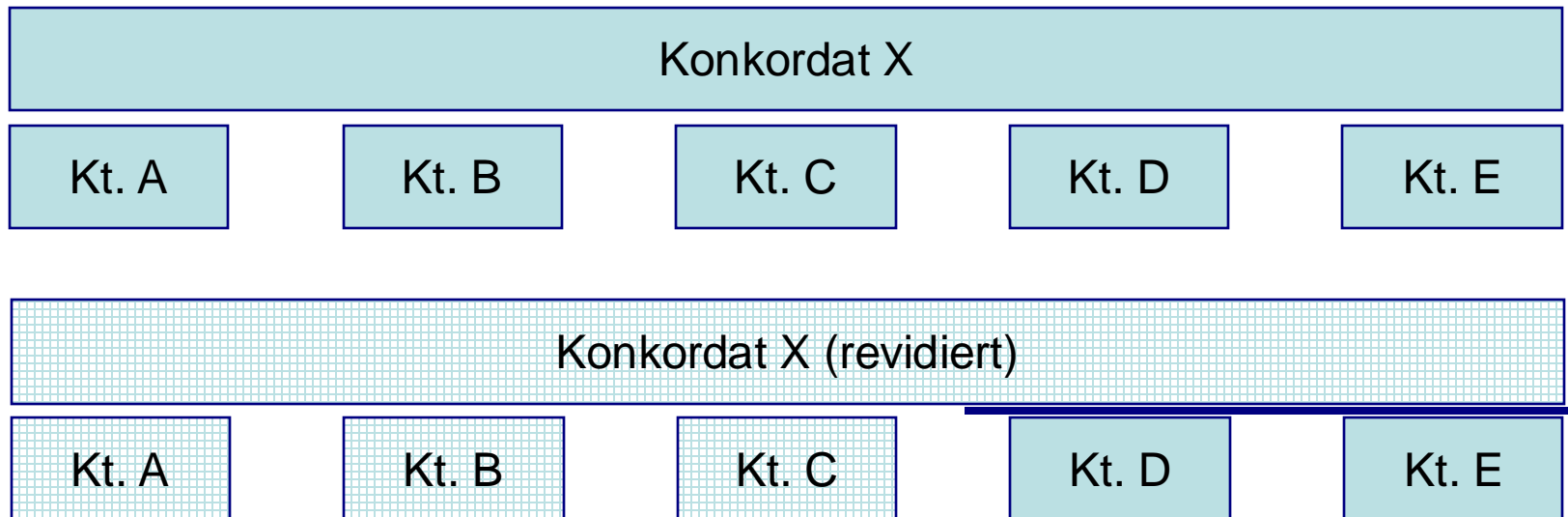
IV. Einpassung in die Rechtsordnung

1. Änderung in Konkordaten anderer Vertragspartner



IV. Einpassung in die Rechtsordnung

2. Einordnung



Welches Recht gilt im Kanton A?

Gegenüber dem Kanton B:

Gegenüber dem Kanton D:

Gegenüber einem Rechtsunterworfenen im Kt. B:

Gegenüber einem Rechtsunterworfenen im Kt. D:

Gegenüber einem Rechtsunterworfenen im Kt. A:

Konkordat X rev.

Konkordat X

Konkordat X rev.

Konkordat X (?)

Konkordat X rev. (?)



IV. Einpassung in die Rechtsordnung

3. Flexibilisierungsklauseln

Art. 14 Vereinbarung über die interkantonalen
Polizeieinsätze (IKAPOL) vom 6. April 2006
(abgeschlossen vom Regierungsrat ZH, vgl. LS 551.18)

¹ Auf Antrag eines Kantons leitet die KKJPD [Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren] umgehend eine Teil- oder Totalrevision der Vereinbarung ein.

² Die Änderung tritt in Kraft, sobald ihr alle Kantone zugestimmt haben.



IV. Einpassung in die Rechtsordnung

3. Flexibilisierungsklauseln

430.000

Gesetz über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote (BwBG)

Vom 17. April 2007 (Stand 1. Januar 2016)

Art. 4 Zusammenarbeit

² Die Regierung beschliesst im Geltungsbereich dieses Gesetzes über den Abschluss verwaltungsrechtlicher Vereinbarungen, insbesondere von Schulgeldvereinbarungen und solcher über die Zusammenarbeit sowie Koordination mit anderen Kantonen und mit dem Ausland, einschliesslich deren Finanzierung.⁴⁾



IV. Einpassung in die Rechtsordnung

3. Flexibilisierungsklauseln

Interkantonale Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte

Art. 19 *Änderung der Vereinbarung*

¹ Eine Änderung der Vereinbarung bedarf der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der beteiligten Kantone.



IV. Einpassung in die Rechtsordnung

3. Flexibilisierungsklauseln

Art. 1 *Zweck, Geltungsbereich*

¹ Die Vereinbarung gilt für die Sekundarstufe I und Sekundarstufe II.

² Sie regelt für spezifisch-strukturierte Ausbildungsgänge zur Förderung von Hochbegabten in allen Bereichen:

a den interkantonalen Zugang,

b die Stellung der Schülerinnen und Schüler,

c die Abgeltung, welche die Wohnsitzkantone der Schülerinnen und Schüler den Trägern der Schulen leisten.

³ Interkantonale Vereinbarungen, welche die Mitträgerschaft oder Mitfinanzierung von Schulen oder von dieser Vereinbarung abweichende Abgeltungen für den Schulbesuch regeln, gehen dieser Vereinbarung vor.



IV. Einpassung in die Rechtsordnung

3. Flexibilisierungsklauseln

Gesetz über den Beitritt des Kantons Zürich zur Interkantonalen Vereinbarung vom 7. Januar 2005 über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten vom 6. Februar 2006

§ 1. Der Kanton Zürich tritt der Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal durchgeführten Lotterien und Wetten vom 7. Januar 2005 gemäss Anhang bei.

§ 2. Der Regierungsrat ist ermächtigt, spätere Änderungen dieser Vereinbarung, soweit sie nicht grundlegender Art sind, zu ratifizieren.

§ 3. Der Regierungsrat regelt die Zuständigkeiten für den Vollzug dieser Vereinbarung durch Verordnung.



IV. Einpassung in die Rechtsordnung

4. Verewigung

Motorfahrzeugprüfung: Vereinbarung von 1974

952.800

Vereinbarung betreffend die Motorfahrzeugprüfung beider Basel ^{1) 2)}

Vom 3. Dezember 1974 (Stand 9. Januar 1979)

Art. 15 *Geltungsdauer*

¹ Die Vereinbarung ist unbefristet gültig; sie kann nur im gegenseitigen Einvernehmen der beiden Regierungen aufgelöst werden.

